

Die Geschichte der Entruper Schützen.

Aus einem Conföderationsvertrag (Generalmobilmachungsplan der Schützen für das Hochstift Paderborn), der um 1590 entstanden ist, geht hervor, dass die Dörfer Istrup, Reelsen, Erkeln, Hembsen, Bredenborn, Bellersen, Bökendorf, Holthausen, Erwitzen, Sommerzell und Entrup zusammen ein Fähnlein 300 Schützen zur Abwehr der holländischen Freibeuter zu stellen hatten. Somit muss es vor 376 Jahren in Entrup bereits Schützen gegeben haben. Im Jahre 1622 befahl der Amtmann, dem die Klosterdörfer Marienmünsters unterstanden, allen Schützen, sich mit ihren Waffen zu sammeln, um den plündernden Soldaten des Tollen Christians Einhalt zu gebieten. Da aber nur drei Schützen von Born diesem Aufrufe Folge leisteten, war eine Abwehr unmöglich. Wenn in diesem Bericht die Entruper Schützen auch nicht besonders erwähnt werden, so ist doch anzunehmen, dass der Ort ebenfalls über Schützen verfügte, zumal Entrup damals schon größer war, als Born. Der Landesherr verlangte diese Wehrbereitschaft von allen Untertanen. Sichere Kunde über die Existenz der Schützenbruderschaft Entrup ist aber aus dem Jahre 1697 überliefert. Das genaue Gründungsjahr wird sich wohl nicht mehr feststellen lassen. Die alte Bruderschaft verfügte schon früh über eine eigene Satzung, die den Führern der Bruderschaft im Jahre 1782 als veraltet und erneuerungsbedürftig erschien. Das geht aus dem 1782 entstandenen Schützenbrief hervor, der hier nachstehend wörtlich mitgeteilt wird:

„Von Gottes Gnaden Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des heiligen Römischen Reiches Fürst, Graf zu Pyrmont etc. Demnach uns die Schützengesellschaft zu Entorff sichere bey ihrer Bruderschaft bißher beachtete Satzung und articulen unthgst präsentiret, und demüthigst gebetten hat, wir gst geruhen mögten, diese in der Absicht in Gnaden zu bestättigen, und zu confirmiren, damit bey Ihren Zusammen Künften, und Verrichtungen eine bessere Ordnung können beibehalten werden, und jeder Schützen Bruder wissen könne, und möge, wie und welchergestalten er sich zu verhalten habe, damit auch auf die articulen zu Beybehaltung einer beständigen guten Ordnung mit einem mehreren Ernste, alß bißhero hätte geschehen können, gehalten werden könne, da von unß nun die muß untherhänigst präsentirte artikulen übersehen, und darin dasjenige, was wir nicht schicklich zu seyn gefunden, abgeändert, und verbeßert worden, so werden die articulen, wie sie hier folgen:

1. wan die sämtliche Schützen-Brüder ihre Zusammen Kunft halten welche aber in ansehung deren damit verknüpfen Kosten höchstens nur alle drey Jahr gehalten werden soll und der silberne Vogel, welcher mit der Ketten ein halb Pfund schwer, von einen der Schützengesellschaft durch den besten Schuß in den Ring gewonnen wird, werden dem Schützenmeister von jedem Schützenbruder vier Mariengroschen verehret, wogegen der Schützenmeister schuldig ist, der Schützengesellschaft ein Faß Bier zu verehren, und wan der Schützenmeister von den dazu verordneten Schützenbrüdern mit gehörigen Spielwerk des Abends nach er Hauß begleitet wird, soll der Schützenmeister nach seinem Vermögen gegen dieselben mit Eßen, und trinken sich danckbarlich einfinden, welches Bier aus dem Schützenhauße nicht zu hohlen, es wäre dan daß solches auf

Begehren des Schützenmeisters vom Richter und Vorstehern erlaubt worden.

2. Wan ein Schützenbruder, in die Gesellschaft zu erscheinen verabladet wird, soll er mit seinen zierlichsten Kleydern zu erscheinen bey Straf dreyer Schillingen schuldig seyn.

3. Wan die Schützen schießen, soll der Schützenmeister in ihrer Zusammenkunft frey seyn.

4. wan ein schützen Bruder mehr Bier verschüttet, alß man mit einem fuß bedecken kan, soll zwey Schillinge zur Strafe geben, ehe er des Wihrtshauß räumt, sonst des anderen Tages doppelt.

5. welcher Schützenbruder ein Trinkgeschirr zerbricht, soll solches alß bald bezahlen, oder des anderen Tages doppelt, wer aber daßelbe heimlich von handen bringet, und entwendet, der soll denen Beamten des Amts Oldenburg zur Bestrafung angezeigt, und dises bey willkührlicher Strafe nicht unterlaßen werden.

6. wan ein schützen Bruder den anderen in der Gesellschaft Schläge gebe, oder sonst einen aufruhr machte, der soll ebenfaß gedachten Beamten zur Bestrafung angezeigt werden.

7. wan ein schützen Bruder ein Amt auferlegt wird, und er sich deßen weigerte, soll geben 3 Schillinge Straf, wan er wegen der annahme des ihm auferlegt werden wollenden Amts sich hinlänglich nicht entschuldigen kan, und falß die Bruderschaft sich darüber nicht wird vereinbaren können, wird denen Besagten Beamten davon die anzeige gethan werden müssen, um darüber zu erkennen, und zu verordnen.

8. welcher Schützen Bruder einen fremden ohne Erlaubniß deren Schafferen in die gesellschaft führet, soll Straf geben einen orts Thaler. 9. und wan ein Schützen Bruder einen anderen in die Gesellschaft mit Erlaubniß deren Schafferen führet, soll er jedoch in allen dafür stehen und haften.

10. wan ein schützen Bruder zur Gesellschaft citiret wird, und einheimisch, auch dabey nicht erheblich verhindert, und nicht erscheinen wolte, gibt Straf drey Schillinge, wan er seines außbleibens halber hinlänglich sich nicht entschuldigen Kann.

11. wan die Schützen nebst dem außschuß von-unserm ggst Landesfürsten, und Herrn erfordert würden, soll die anordnung Bey'm Richter und Vorsteheren des Dorffs stehen, denen die Schützen gehorchen sollen, und wollen, wobey ein jeder mit seinem Gewehr, wohin er commandiert wird, erscheinen, und sich in allen dazu gefaßet halten soll, der oder diejenige, welche ausbleiben, sollen dagegen denen vorgemelten Beamten zur .Bestrafung angezeigt, und an deren statt von Richtern, und Vorsteheren andere Schützen der Ordnung nach Bestellet werden.

12. wan der Officier mit dem Außschuß, und schützen auß-ziehet, soll er frey gehalten werden.
13. wan die Schützen in nöthigen Verrichtungen außzuziehen Beorderet werden, soll denenselben nach gut Befinden des Richters, und Vorsteheren dafür gleich geschehen.
14. und wan ein schützen Bruder vom Feind verwundet würde, will die gemeinheit nach Befindung der Sachen das artze Lohn für selben Bezahlen.
15. wan der Schützenmeister, oder Fändrich des abends mit denen Schützen nacher hauß Begleitet wird, ist zu Verhütung verderblichen Feuers Brunstes das schießen einem jeden Bey Edictmäßiger Strafe verboten, und sind des Endes die Contravenienten denen gemelten Beamten zur Bestrafung anzuzeigen.
16. in der Schützengesellschaft ist verordnet, daß nicht mehr als 3 paar tanzten, und die mehr eindringende mit 3 Schillingen Bestraffet werden sollen, wobey zu notiren, daß ein jeder Zum ersten mahl mit seiner Ehefrauen tanzten solle.
17. sollte sich ein oder ander Schützen Bruder nach gegebenen Zeichen, und vergangener Abdanckung noch länger im wihrtshauße finden, und solches gütlich nicht räumen wollen, soll mit doppelten schützen Bruch, alß mit 6 Schillingen ohnabläßig Bestraffet werden.
18. ist gleichfalß Beliebt, und für gut Befunden worden, daß alles Lose gesinde, an jungens, Knechten und mägden die säugende, und Kleine im schoß stehende Kinder außgenommen aus dem Schützenhause Bleiben sollen, damit alles in guter Ordnung, Friede und Ehrbarkeit Zugehen möge.
19. Es soll zum schützen schießen Keiner, alß freye Entorffer Einwohner Zugelaßen werden, wobey keine gezogene, oder gereiffeite Rohre, oder Büxen zu paßiren, sondern schlichte Flinten Zugelaßen Bleiben.
20. Die schützen Brüder sind schuldig, ihr gewehr öffentlich vorm Tisch mit einer Kugel zu Laden, und welchem sein gewehr vor der Scheibe nicht abbrent, oder den Schuss versaget, solches wird einmahl frey paßiret, übrigens aber allemahl mit einem raatier Bestraffet.
21. denen schäfferen ist nicht erlaubt, ohne vorwißen, und Bewilligung Richters, und Vorsteheren Bier außm Hauße zu verschicken, und soll im Keller, oder wo das Bier verwahrlich hingelegt wird, Keiner, alß der verordnete Zäpfer ohne nicht sich finden laßen, und solches zwar Bey 3 Schilling Straf.
22. dem Schützenmeister ist nicht erlaubt, ohne Bewilligung Richters, und Vorsteheren des abends allein nach hauß zu gehen.
23. Zu haltung guter Ordnung sollen so wohl manns alß weibes Personen, jeder Theil absonderlich in einer Reihe sitzen, seinen einmahl genommenen platz Behalten, und nicht hin, und wieder über die Reihe,

sondern seinem Nachbarn Bescheidentlich zutrinken, und solches zwar Bey einfacher schützen Straf dreyer Schillinge, oder aus mangel des Geldes Bey Straf des Britze Bretts.

24. ist zu Verhütung gefährlicher Feuers Brunst, und damit anderen nachbaren in der gesellschaft durch das Tuback-rauchen so wenig an Kleyderen einiger schaden geschehe, alß auch einer dem ändern nicht molest fallen mögte, alß soll in oder außershalb des schützenhauses ein dazu Bequemer absonderlicher ort angewiesen werden, dessen sich ein jeder Zum Tobackrauchen Bedienen soll, und wer dem entgegen handeln wird, soll denen mehr gemelten Beamten Zur Bestrafung angezeigt werden.

25. diejenige, welche aus bösen Vorsatz, und geflißentlich seinem nächsten mit hüten und fahren zu schaden tretten, oder begangener Dieberei und anderer Strafbahren Lasteren überführt worden, sollen denen gemelten Beamten nicht allein Zur Bestrafung getreulich angezeigt werden, sondern denenselben soll es auch anheim gegeben werden, ob die derruncierte Exceßisten Bey der Bruderschaft noch länger verbleiben Können, oder aber davon außgeschlossen seyn sollen.

26. würde einer dem ändern die wiesen und Hecken Bescädigen, oder seinem nächsten in den wiesen und Kämpfen groß abschneiden, soll auch dieser Exceß denen mehr gemelten Beamten ebenfalß Zur Untersuchung, und Bestrafung angezeigt dem vorigen articul bemerckteii fällen einer Erkenntniße Bey willkürlicher Strafe sich nicht anmaßen.

27. soll ein jeder heu angenommener Schützen Bruder einen Scheffel qualifications gersten zu liefern schuldig seyn, welches dem Künftigen Schützen Bier zum Besten verwendet werden soll.

28. soll der gemeinheit diese schützen articulen nach gelegenheit, und Befindlicher nohturfft zu ändern, zu vermehren, und zu verbeßeren vorbehalten Bleiben, doch soll die abänderung, Vermehrung, und verbeßerung von einer Kraft nicht seyn, biß darüber die unthgste Vorstellung geschehen, und darüber die gnädigste Bestättigung erwürcket seyn wird daneben wird hiermit 29. und schließlich verordnet, daß die art. 2.4.7.8. 10.16. 17.20.21. et.25. Bestimmte mäßige Strafen der schützen Bruderschaft verbleiben sollen, mit der Berechnung deren von denen Beamten des amts Oldenburg angesetzten Strafen aber es also gehalten werden soll, wie es mit deren Berechnung sonsten pflaget gehalten zu werden gleichwohlen mit dem Vorbehalt, diese vorkommenden umständen nach wieder aufheben, und einziehen, oder aber abändern und verbeßern zu Können hiedurch ggst. Bestättiget, und confirrairet, und Befehlen solchem nach unseren Zeitlichen Beamten des amts Oldenburg hiemit ggst. wohlernstlich, stets darauf acht zu haben, daß die articulen unverbrüchlich gehalten, und dagegen Keine entgegen handlungen gestattet werden mögen, ferner befehlen wir der ganzen Schützengesellschaft gemäß denen articulen sich stets zu. betragen und die bey ihren Künftigen Zusammen Künften vorkommende Exceßen unseren zeitlichen Beamten des Amts Oldenburg zur untersuch- und Bestrafung Inhalts deren articulen allemahl getreulich zu denunciiren, und anzuzeigen, und dieses Bey willkürlicher Strafe nicht zu unterlassen.

Urkundl. hochfürstl. Handzeichens, und Beigedruckten Insiegels, Siglm. Residenz Schloß Neuhaus den 4. Juny 1782, Wilhelm Anton Wilhelmus Abbas münstrensis. Clemens August Fhr. von Mengersen. A.H Thoß Amtschreiber.

Der Wortlaut dieser Urkunde wurde aus der Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band 84 von 1927 entnommen. Das Original des alten "Schützenbriefes" ist noch im Besitz des "Heimatschützen-Verein Entrup"

Die Entruper Schützen waren verpflichtet, dem Landesherrn Waffenhilfe zu leisten, wenn sie hierzu aufgefordert wurden. Sie mussten mit dem "Ausschuss" ausziehen. Richter und Vorsteher des Dorfes hatten für diese Züge die nötigen Anordnungen zu treffen. Der vorgenannte "Ausschuss" war eine Landmiliz, die als militärische Organisation neben den regulären Truppen im Fürstentum Paderborn bestand. Sie setzte sich zusammen aus vier Kompanien, die über das ganze Land verteilt waren. Diese wurden nach Städten benannt; so gab es z.B. eine Brakelsche und eine Lichtenausche Kompanie. Zu den Schützengesellschaften mussten die "Ausschüsser" ohne Widerspruch zugelassen werden, also waren diese wohl immer auch zugleich Schützenbrüder. Die Schützengesellschaften der damaligen Zeit standen auf diese Weise in engster Verbindung mit der militärischen Organisation des Ausschusses. Die Hauptaufgabe der Schützen war in früheren Jahrhunderten der Schutz der Heimat, der Frauen und Kinder. Sie waren darum auch verpflichtet, ihr Gewehr immer in einem gebrauchsfähigen Zustande zu halten. Ob auch die Entruper Schützen an kriegerischen Einsätzen teilgenommen haben, konnte wegen der fehlenden Quellen nicht ermittelt werden. In den ersten Jahren wurden nur freie Einwohner des Dorfes in die Schützengesellschaft aufgenommen. Die Zahl der Schützen ist im ersten Jahrhundert des Bestehens der Gesellschaft nicht angegeben.

In Sommerseil zählte man 1782 rund 70 Schütze, Es war allgemein üblich, dass aus Jedem Hause ein Mann zu den Schützen gehörte. So wird die Schützengesellschaft von Entrup im 180 Jahrhundert wohl etwa aus 45 Mann bestanden haben. Für die ordnungsmäßige Führung der Bruderschaft hatten außer dem Führer und dem Dechen auch der Fähnrich, die Rottmeister, die Schaffer, Brüchtmeister, Bankmeister, Britzenmeister, Schreiber, Knechte, Trommler, Pfeifer und Zapfer zu sorgen. Der Brüchtmeister hatte die "Brüchten", die Strafgeder, einzutreiben und der Bankmeister sorgte für die Bänke im Schützenszelt. Der Britzenmeister hatte die für Vergehen der Schützenbrüder oft verhängte Strafe des "Britzenbretts" zu vollziehen. Er trug ein längliches Brett, das mehrmals der Länge nach eingesägt war, so dass es aus einer Anzahl dünner Brettchen bestand Wenn er mit der Britze oder auch Pritze zuschlug, so prallten die Brettchen aufeinander und verursachten einen lauten Schlag, ohne dass der Geschlagene hiervon viel merkte Es ist überliefert, dass auch in Entrup diese Strafe verhängt wurde. Sie wurde in der Mitte des Schützenszeltes vor aller Augen vollzogen und scheint mehr zur Belustigung der Gesellschaft gedient zu haben Bei schweren Vergehen wurden die Schützen der Entruper Gesellschaft mit einer Tonne Bier bestraft. Wenn der Sünder sich weigerte, die Strafe zu bezahlen, wurde er in eine mit Wasser gefüllte "Büdden" gesetzt. Diese Strafe, die in alter Zeit in Entrup

ebenfalls üblich war, wurde in die neue Satzung von 1782 nicht mehr aufgenommen, weil derartige Strafen künftig von den Beamten des Amtes Oldenburg ausgesprochen und verhängt werden sollten (St.Aren.Münster, Pad.Hofk.XXV.14.Fasco4.) Im 18. Jahrhundert wurde in vielen Orten nicht jedes Jahr ein Schützenfest gefeiert. Nach der vorgenannten neuen Satzung von 1782 sollten die Schützen von Entrup auch nur alle drei Jahre ein Schützenfest feiern. Vom benachbarten Nieheim ist bekannt, dass hier in diesem Jahrhundert in 22 Jahren nur zweimal das Fest der Schützen gefeiert worden ist.

Das Schützenkleinod der Entruper Schützen, der Silberne Vogel" ist bereits in der Satzung von 1782 erwähnt worden. In die Fußplatte des Schützenvogels ist: "Gemeinde Entrup 1697" eingraviert. Es scheint sich hierbei um die alte Schützenkette zu handeln, die wohl bei der Gründung der Bruderschaft angeschafft bzw. gestiftet worden ist. Der Schützenvogel der einstigen Schützenmeister schmückt noch heute die Brust des jeweiligen Schützenkönigs. Im 18. Jahrhundert war es noch nicht üblich, dass der Schützenmeister sich eine Königin erwählte. Hiervon ist auch in der neuen Satzung von 1782 noch keine Rede. Der König erhielt zu dieser Zeit von jedem Schützen 4 Mariengroschen als Geschenk, wofür er aber verpflichtet war, am Schützenfeste ein Faß Bier zu stiften. Außerdem hatte er die Schützen, die ihn nach Beendigung des Schützenfestes "mit gehörigen Spielwerk" nach Hause begleiteten, nach seinem Vermögen mit Essen und Trinken dankbar zu bewirten.

Insgesamt 86 Jahre haben sich die Schützen von Entrup nach ihrer Satzung von 1782 gerichtet, bis im Jahre 1868 die neuen Statuten der Bruderschaft aufgestellt wurden, die noch im Original erhalten sind. Auch in diesen Statuten sind Strafen für Ungehorsam, Beleidigungen und Schlägereien vorgesehen. Unanständiges Benehmen bei Aufmärschen wurde zu dieser Zeit mit 5 Silbergroschen Strafe belegt. Im Schützenzelt war das Rauchen bei 5 Groschen Strafe verboten. Wenn Mannspersonen sich auf Plätze der Frauenspersonen setzten, oderumgekehrt, so wurde der oder die Sünderin mit 2 1/2 Silbergroschen bestraft. Bei der Beerdigung eines Schützenbruders musste sich aus jeder Schützenfamilie ein Mitglied an der Beerdigung beteiligen. Wie aus diesen Statuten hervorgeht, war zu dieser Zeit schon die Bezeichnung "Schützenkönig" für den früheren Schützenmeister üblich. Diese Statuten sind seinerzeit vom Oberst Josef Stiewe, Hauptmann Kanne und Fähnrich Anton Reineke unterzeichnet worden.

Die alte Fahne der Entruper Jungschützen vom Jahre 1843 ist noch heute vorhanden. Die frühere Fahne der Altschützen ist leider bei dem Dorfbrande im Hause Jost-Müller dem Feuer zum Opfer gefallen. Die dann 1868 neu beschaffte Fahne ist aber noch erhalten. Nach der vorhandenen Rechnung von E. Baumhoer in Nieheim hat sie damals 14 Reichstaler und 11 Silbergroschen gekostet. Es ist bemerkenswert, dass für die Anfertigung nur ein Machelohn von 20 Silbergroschen in Rechnung gestellt wurde. Im Jahre 1955 wurde die jetzige Schützenfahne angeschafft, die außer dem Wappen der Gemeinde auf blauem Grund die Sterne der Schwalenberger und des Klosters Marienmünster trägt. Die Jahreszahl 1289 erinnert an die erste urkundliche Erwähnung des Ortes Entrup und 1697 wurde die Schützenbruderschaft Entrup erstmals genannt.

Die Abrechnung des Schützenfestes vom Jahre 1903 gibt Kunde davon dass der Verein zu dieser Zeit 46 Mitglieder zählte, die 69 Mark Beitrag zahlten. Die zu diesem Feste neu eingetretenen 11 Schützen hatten ein Eintrittsgeld von je 3 Mark zu entrichten. Somit hatte der Verein nunmehr 57 Mitglieder. Die Schenke war in diesem Jahre für 185 Mark verpachte. Nach der Abrechnung hatte der Verein noch 24,42 Mark in der Kasse. Oberst war zu dieser Zeit Anton Welling, Zur Zeit des ersten Weltkrieges ruhte der Verein, da viele Mitglieder zu den Fahnen gerufen worden waren und die Zeit auch nicht dazu angetan war, fröhliche Feste zu feiern. Als wieder Ruhe und Frieden eingekehrt und die Inflationszeit überwunden war, besannen sich die Entruper Schützen ihrer alten Tradition und ließen ihren Verein wieder aufleben. Auch im zweiten Weltkriege war der Verein gezwungen, seine Tätigkeit vorübergehend einzustellen. Eine sofortige Wiederbelebung des Vereins nach Beendigung des Krieges wurde von der damaligen Militärregierung nicht gestattet. Aber schon im Jahre 1948 regten einige Bürger an, den Schützenverein wieder zum Leben zu erwecken. Herr Anton Antpöhler, der frühere Vorsitzende des Vereins, versammelte am 4.2.1949 die Männer des Dorfes in der Gastwirtschaft Grote. In dieser Versammlung wurde der Entruper Heimatschützenverein neu ins Leben gerufen. Es wurde beschlossen, den Verein in der alten Form und mit den überlieferten Sitten und Gebräuchen wieder aufleben zu lassen. Der Jahresbeitrag wurde auf 0,50 DM festgesetzt. Bei der dann auch vorgenommenen Vorstandswahl wurden Anton Antpöhler zum 1. Vorsitzenden, Bernhard Stieneke zum 2. Vorsitzenden, Franz Struck zum Schriftführer, Heinrich Vandieken zum Kassierer, Hermann Rösenberg zum Fähnrich der Altschützen, August Vandieken und Wilhelm Schröder zu Fahnenoffizieren der Altschützen, Hermann Struck zum Fähnrich der Jungschützen, Anton Dreier zum stellvertretenden Schriftführer und Heinrich Gröne zum stellvertretenden Kassierer gewählt. Es wurde beschlossen, dass es dem Schützenkönig überlassen bleiben soll, ob er sich eine Königin erwählt. Von 1949 bis 1965 ist aber nur das Schützenfest von 1957 ohne Königin gefeiert worden. Im Jahre 1950 erhöhte man den Vereinsbeitrag von 0,50 DM auf 1.00 DM jährlich. Im Jahre 1951 beschloss der Verein, die Aufstellung neuer Statuten, die dann 1954 auch eingeführt wurden, wovon jeder Entruper Haushalt ein Exemplar erhielt. Da die Kriegerkapelle am Ende des zweiten Weltkrieges beim Einmarsch der feindlichen Truppen unter Feuer genommen und die Außenwand durchschossen worden war, übernahm der Heimatschützenverein im Jahre 1952 die Instandsetzung dieser Gedächtnisstätte. Die angebrachten Steintafeln mit den Namen der Gefallenen lieferte der Bildhauer Brill von Steinheim für 500 DM. Wenn auch die Einschussöffnung kunstgerecht vermauert wurde, so werden doch noch die kommenden Generationen die Spuren dieses unsinnigen Beschlusses erkennen können. In der Generalversammlung des Vereins vom 10.1.195 wurde der hiesige Schützenbruder und ehemalige Bürgermeister Anton Struck zum Ehrenmitglied des Heimatschützenvereins ernannt. Ihm verdanken die Schützen dass die alte Satzung des Vereins vom Jahre 1782 die Kriegswirren überdauert hat. Anton Struck hatte das wertvolle Dokument vor der Einnahme Entrups in einer Milchkanne vergraben.

Im Jahre 1955 stand das Schützenfest, das all jährlich zusammen mit dem Patronatsfest St. Johannes gefeiert wird, im Zeichen der auf Anregung des Obersten Paul Reineke angeschafften neuen Schützenfahne. Die Schützen nehmen auch an dem am 2. Sonntag im Oktober jeden Jahres stattfindendem Kirchweihfest immer regen Anteil. Zur Verschönerung dieser Feste trägt der aus dem Idealismus der Entruper Jugend hervorgegangene Spielmannszug erheblich bei.

In der Generalversammlung der Schützen vom 15.1.1962 wurde beschlossen, für die Pfarrkirche eine lebensgroße St. Johannes-Statue in Auftrag zu geben. Fast jeder Schütze spendete hierfür 20 Mark, Der Bildhauer Haneball in Düsseldorf fertigte zunächst ein Tonmodell, das am 1.4.1962 von einer aus 16 Personen bestehenden Abordnung in Düsseldorf besichtigt wurde. Da dieser Vorschlag des Künstlers allgemeine Anerkennung fand, wurde der Auftrag für 2560 DM erteilt. Am 21.6.1962 holten die Schützen Josef Müller und Willi Kros das fertige Kunstwerk von Düsseldorf nach Entrup, wo es am folgenden Tage von dem Bildhauer unter Mithilfe einiger Schützen an der Kirche befestigt wurde. Dieses Denkmal wird den späteren Generationen zeigen, welcher Opfersinn und Gemeinschaftsgeist unter den Schützen des Heimatortes zu dieser Zeit geherrscht hat. In der Generalversammlung vom 12.1.1963 wurde der langjährige Fähnrich des Heimatschützenvereins, Hermann Rüsenberg, zum Ehrenfahnrich ernannt. Als Nachfolger wählte man den Schützen Paul Vandieken. Der Vorstand des Heimatschützenvereins Entrup setzt sich zur Zeit aus folgenden Herren; zusammen:

Oberst:	Heinrich Struck, Nr.20	geb. am	22.6.1922
Hauptmann:	Anton Burichter, Nr.13	geb. am	04.10.1934
Fähnrich:	Josef Welling, Nr.25	geb. am	20.12.1930
1. Fahnenoffizier:	Josef Ahlemeyer Nr.87	geb. am	19.05.1939
Fahnenoffizier:	Josef Mönikes, Nr.11	geb. am	27.02.1937
Fahnenoffizier:	Josef Müller Nr. 9	geb. am	02.12.1929
Fahnenoffizier:	Joh. Beineke Nr.48	geb. am	12.10.1942
Schriftführer:	Ludwig Schäfers Nr.25	geb. am	20.05.1928
1.Rechnungsführer:	Heinr. Kros Nr.22	geb. am	22.09.1944
2.Rechnungsführer:	Josef Kros Nr.35	geb. am	09.08.1940

Seit 1949. haben folgende Herren als Oberst und Vorsitzender den jetzt aus 103. Mitgliedern bestehenden Verein geleitet.

Von 1949 bis 1952 Anton Antpöhler geb. am 12.11.1906

Von 1952 bis 1957 Paul Reineke geb. am 17.10.1909

Von 1957 bis 1968 Heinrich Struck geb. am 22.06.1922

Von 1968 bis 1989 Anton Burichter geb. am 04.10.1934

Von 1989 bis 2004 Ludwig Vandieken geb. am 10.11.1949

Von 2004 Peter Ahlemeyer geb. am 27.02.1969

Die jetzigen Statuten des Heimatschützenvereins Entrup, die 1952 eingeführt wurden.

Zweck.

Der Heimatschützenverein Entrup erstrebt die Erhaltung und sinnvolle Weiterentwicklung der heimatlichen Art in Landschaft und Bauweise, in Sitte und Brauche Die Pflege und Erhaltung der plattdeutschen Sprache ist und bleibt eins der Hauptanliegen des Heimatschützenvereins, ist er doch der Überzeugung, dass die plattdeutsche Sprache zu den ewigen Klängen gehört, die im Dorf nie verhallen sollen. Diesem Ziel dienen auch die Gemeinschaftsfeiern, die der Heimatschützenverein im Ablauf des Dorfjahres gestaltet, der Johannistag, das dörfliche Volksfest und die Kirchweih am 2. Sonntag im Oktober. Künftig soll jedes Jahr, und zwar am 1. Sonntag im September ein Feldumgang stattfinden, bei dem die Flurnamen in der Gemarkung Entrup, die Geschichten und Sagen, die um diese Namen ranken, erzählt und gedeutet werden. Die Feier, an der sich das Dorf beteiligen mag, endet mit einer Gemeinschaftsstunde unter der Kastanie am Anger. Sie schenkt der Jugend Kurzweil, sie wird umrahmt von Volksliedern und Volkstänzen.

Der Heimatschützenverein will der ständige Rufer zur Heimatliebe bleiben und in allen Dorfbewohnern das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der dörflichen Gemeinschaft wie auch dem deutschen Volkstum gegenüber wecken und stärken. Auch die Pflege des europäischen Gedankens ist eine der Hauptaufgaben des Heimatschützenvereins.

§ 2 Sitz

Der Heimatschützenverein hat seinen Sitz in Entrup, Kreis Höxter.

Mitgliedschaft.

Mitglieder des Heimatschützenvereins können Einzelpersonen, Verbände und Behörden sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des

Heimatschützenvereins. Jeder männliche Entruper Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet und noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten hat, kann Mitglied des Heimatschützenvereins Entrup sein. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Heimatschützenvereins. So ist es Ehrensache der Mitglieder, teilzunehmen an der Jahreshauptversammlung am 2. Sonntag im Januar jedes Jahres, am Königsschießen am 1. Pfingsttag und am Flurumgang am 1. Sonntag im September.

Das Königsschießen ist der Auftakt zum Schützenfest. Dieser Nachmittag muss die Kraft der Gemeinschaft der Schützen immer wieder unter Beweis stellen.

Wer unentschuldigt und ohne Grund beim Aufmarsch zum Königsschießen fehlt, wer am Schützenfest (Johannistag) selbst sich vom Ausmarsch ausschließt, muss beim Eintritt in das Schützenzelt für jedes Versäumnis eine Strafe von 2,- DM entrichten. Wer sich diesem Beschluss nicht fügt, kann das Fest nicht mitfeiern. Familientrauer entbindet mit anderen schriftlichen Entschuldigungen von der Teilnahme am Königsschießen bzw. Schützenfeste Die Entschuldigungen sind beim Schriftführer abzugeben.

Altschützen des Vereins, das sind die Mitglieder über 60 Lebensjahre, haben mit ihren Frauen zum Fest freien Eintritt. Ehrenmitglieder sind jeweils der Herr Vikar, die Lehrpersonen, der Bürgermeister und die Schwerkriegsbeschädigten.

Zu Ehrenmitgliedern können auch um die Heimat besonders verdiente Männer ernannt werden. Beschluss darüber fasst die Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung kann ein Mitglied aus dem Heimatschützenverein ausschließen, wenn dessen Haltung

1.) mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht.

2.) das Ansehen des Dorfes schädigt. Ausgeschlossene Mitglieder können an keiner Veranstaltung des Jahres, die vom Heimatschützenverein gestaltet wird, teilnehmen. Über die Wiederaufnahme entscheidet auf Antrag die Jahreshauptversammlung.

§ 4. Geschäftsjahr und Beitrag.

Das Geschäftsjahr des Heimatschützenvereins ist das Kalenderjahr. Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Jahreshauptversammlung neu festgesetzt. Er ist fällig bei der Jahreshauptversammlung im Januar eines jeden Jahres.

§ 5. Leitung des Heimatschützenvereins.

Der Heimatschützenverein wird von dem Vorstand geleitet, der sich zusammensetzt aus:

a. dem Oberst als Vorsitzenden

- b. dem Hauptmann als sein Stellvertreter
- c. dem Fähnrich d. den vier Fahnenoffizieren
- d. dem Schriftführer
- e. dem Rechnungsführer

Der Oberst vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Nach Beschluss des Vorstandes mietet er das Zelt und die Musik. Der Hauptmann regelt die Zeltanfuhr. Der Fähnrich mit den vier Fahnenoffizieren leitet die Aufstellung, die Ausschmückung und den Abbau des Festzeltes. Der Schriftführer führt die Protokolle sämtlicher Jahresveranstaltungen. Der Rechnungsführer zieht unter Beihilfe des Schriftführers die Jahresbeiträge ein. Der Rechnungsführer selbst verwaltet verantwortlich die Geschäfte des Heimatschützenvereins. Schriftführer und Rechnungsführer sorgen für die Unterbringung der Musik. Der Vorstand tritt in der einheitlich neu eingeführten Schützenuniform an

- a. beim Königsschießen
 - b. bei der Johannesprozession und beim Schützenfest
 - c. bei der Beerdigung eines Schützenbruders der Fähnrich mit zwei Fahnenoffizieren tritt ein Vorstandsmitglied ab, behält er seine Uniform mit der Berechtigung zum Tragen im Festzug. "Der Gedanke der Gemeinschaft soll durch ein Ehrenbuch des Heimatschützenvereins vertieft werden.
1. In dieses Ehrenbuch sollen um die Heimat besonders verdiente Männer eingetragen werden. Die Hauptversammlung bestimmt diese Personen.
 2. Darin stehen die Mitglieder ihrem Alter nach.
 3. Ausscheiden und Tod jedes Mitgliedes sollen auch im Ehrenbuch festgehalten werden.

Die Protokolle sind sorgfältig zu führen und in einem dauerhaften Schnellhefter zu sammeln. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl mit Stimmzetteln auf wenigstens drei Jahre gewählt. Stimmenmehrheit entscheidet. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch einen unvorhergesehenen Fall aus, so rückt das nächste Vorstandsmitglied nach.

§ 6 Der Schenkeverding

Am zweiten Ostertag tritt der Vorstand zur Ausschreibung der Schenke zusammen.

Die Angebote sind schriftlich im geschlossenen Umschlag zum 1. Mai jeden Jahres bis 20 Uhr dem Oberst einzureichen. Am Abend dieses Tages werden

die Angebote vom Vorstand geöffnete Die Träger der Angebote können beim Öffnen zugegen sein. Der Zuschlag bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 7. Das Königsschießen

Das Königsschießen beginnt am ersten Pfingsttag 14. Uhr durch Antreten beim Hauptmann. Festanzug ist Vorschrift. Das Königsschießen ist am Schießstand in der alten Steinkuhle. Es wird auf "zwölfer Ring-Scheiben" geschossen. Der Schütze mit der höchsten Ringzahl wird zum König proklamiert, wobei ihm der alte Schützenvogel vor dem angetretenen Schützenverein vom Oberst umgehängt wird. Der neue König wird dann vom gesamten Schützenverein im Zug durch das Dorf geleitet.

Der Schützenkönig erhält einen Zuschuss vom Verein, damit jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden kann, Schützenkönig zu werden. Die Höhe des Zuschusses wird, in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Nimmt der beste Schütze sein Königsamt nicht an, wird er mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt, die in die Vereinskasse kommt. Die Weigerung der Strafzahlung zieht den Ausschluss aus dem Verein nach sich. An dem Schützenfest des Jahres kann dann diese Person mit seiner Familie nicht teilnehmen. Die Höhe der Geldstrafe wird in jedem Jahr von der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt. In diesem Falle wird der nächst beste Schütze König. Die dann folgenden zwei besten Schützen bekleiden das Ehrenamt der Schützenknechte und müssen für die Bestellung und Ausschmückung des Königs und Hofstaatwagens zu sorgen.

Ist der König verheiratet, sind die Schützenknechte es auch. Ist der König ledig, sind die beiden Schützenknechte ebenfalls unverheiratet. Grundsätzlich legt der Heimatschützenverein Wert auf die Kürung der Königin durch den König, jedoch wird ihm die Wahl einer Königin nicht zur Pflicht gemacht.

Die Königin erwählt sich den weiblichen Hofstaat. Für die Königin ist nur ein Kleid für beide Festtage vorgeschrieben. Der Name des Königs (auch sein Hausname) wird mit dem Namen der Königin in einer Silbermünze eingraviert, die dann in eine Königskette eingefügt wird. Die Größe der Silbermünze darf die Größe eines Ein-Mark Stückes nicht übersteigen. Das Schützenfest findet alljährlich am Tage des kirchlichen Patronatsfestes St. Johannes statt. Die Einleitung des Festes ist der Zapfenstreich am Tage vor dem Feste. Er ist um 23.50 Uhr beendet, damit jedem die Möglichkeit zum Empfang der heiligen Kommunion am anderen Morgen gegeben ist.

Deutlich wird erklärt; Es ist Wille und Wunsch der Jahreshauptversammlung, dass jedes katholische Mitglied des Heimatschützenvereins am Patronatsfest zu den Sakramenten geht. Ehrentänze sind eine wichtige Unterbrechung des Festverlaufs Der erste Ehrentanz gehört dem Königspaar. Ehrentänze finden immer statt unter präsentiertem Gewehr gleich nach dem Festzug. Der König wird von den Schützenknechten zum Tanzboden geleitet. Die Königin wird ihm durch den Oberst zugeführt.

Der zweite Ehrentanz gehört dem Hofstaat. Der dritte wird von dem gesamten Vorstand getanzt. Dann folgt der Ehrentanz der Trägerinnen der Mutter Gottes-Statue und der Träger der St.Johannes-Statue. In den Abendstunden ist die Polonaise. Sie nimmt den Weg durch die Eichen, über den Filleberg, über den neuen Schulplatz zum Schützenzelt. Die öffentliche Feier findet ihren Abschluss durch das Wegbringen des Bürgermeisters, des Königspaares, Hofstaates und des Oberst, des Hauptmanns und des Fähnrichs. Der erste Fahnenoffizier hat dann das Kommando.

Königspaar, Hofstaat, Oberst und Hauptmann werden am zweiten Tag zu Fuß heimgeleitet im Festzuge, während Oberst und Hauptmann am ersten und zweiten Tage beim Ausmarsch, durch das Dorf zu Pferde sind. Alkohol wird beim Wegbringen, des Königspaares, des Hofstaates und der Offizieren am zweiten Tage nicht mehr ausgegeben. Dafür gibt der Vorstand am zweiten Festtag beim Frühstück ein Fass Bier.

Der zweite Festtag endet in den Morgenstunden des dritten Tages. Es ist Pflicht jeden Schützenbruders, das Fest durch Anstand und männliche Würde zu verschönern. Verstöße gegen das Fest und gegen die Ehre des Dorfes werden streng geahndet durch Verweisen aus dem Zelt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben während der Festtage muss vierzehn Tage nach dem Fest erfolgen. Der König nimmt mit dem Vorstand und dem Festwirt an dieser Abrechnung teil. Mit dem Vorstand und der Schützenfahne sollen auch sämtliche Schützenbrüder an der Prozession teilnehmen, um Gott die gebührende Ehre zu bezeugen und damit die eigentliche Aufgabe des Heimatschützenvereins - Kirche und Heimat zu schützen - wieder deutlich wird. Es ist Ehrensache der vier jüngsten Schützenbrüder, die Statue des heiligen Johannes in der Prozession zu tragen. Die Namen der Träger werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Das Schützenfest in seinem Ablauf.

Um 14 Uhr tritt der Heimatschützenverein beim Hauptmann an. Die verheirateten Schützenbrüder bilden hinter der Festmusik die ersten Gruppen. Sie treten im Gehrock und Zylinder an. Die zweite Gruppe bilden die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder. Darauf folgt die Fahne mit zwei Fahnenoffizieren. Königswagen mit Hofstaatwagen schließen sich an. Die Jungschützen in weißer Mütze und weißen Handschuhen und blumengeschmücktem Gewehr bilden den Schluss des Festzuges. Der erste Fahnenoffizier lässt beim Hauptmann antreten. Der Hauptmann übernimmt das Kommando vom ersten Fahnenoffizier. Dann wird die Fahne geholt. Vor präsentiertem Gewehr tritt der Fähnrich mit der Fahne und zwei Fahnenoffizieren ein. Der Oberst wird geholt. Er übernimmt vom Hauptmann unter präsentiertem Gewehr das Kommando. Höhepunkt des Festzuges ist das Abholen des Königs und der Königin. Diese Zeremonie bei diesem Festakt zu dem auch das Abholen des Dorfgeistlichen gehört ist besonders feierlich. Sie beginnt mit dem Abholen des Königs durch den dritten und

vierten Fahnenoffizier. Unter präsentiertem Gewehr wird die Majestät zum Königswagen geleitet.

Ebenso feierlich ist das Abholen der Königin die vom König, den Schützenknechten und dem dritten und vierten Fahnenoffizier aus der Wohnung geleitet wird, dann mit dem Hofstaat unter präsentiertem Gewehr die Front abschreitet, in den Königswagen steigt und dann im Festzug sich dem Dorfe zeigt. Vor der Feier im Zelt wird der Gefallenen am Ehrenmal gedachte. Der Dorf Geistliche hält hier die Ansprache. Die Kranzniederlegung erfolgt durch zwei ehemalige Soldaten. Ein Gebet und das Lied vom guten Kameraden beenden die Feierstunde am Ehrenmal.

Der Einmarsch in das Zelt ist der Beginn der zweitätigen Dorffreude. Sie beginnt mit dem Tanz des hohen Paares unter präsentiertem Gewehr des Heimatschützenvereins, der an den Längsseiten des Tanzbodens Aufstellung genommen hat. Die Fahne bleibt im Zelt bis 19 Uhr. Dann wird sie vom Spielmannszug und von allen Schützenbrüdern unter 25 Jahren feierlich in das Haus des Fähnrichs gebrachte Der Aufbewahrungsort der Schützenfahne ist die Dorfkirche. Der Fähnrich ist verpflichtet, für die Fahne Sorge zu tragen0 Der Schlüssel zu dem Fahnenschrank ist im Besitze des Fähnrichs. Die Polizeistunde wird am ersten Festtag streng eingehalten.

Der zweite F e t s t t a g .

Der zweite Festtag gehört dem Dorf. 45 Minuten vor der Schützenmesse ruft der Spielmannszug mit seiner Musik zur Teilnahme auf. 15 Minuten vor der Schützenmesse treten, die Schützenbrüder in sauberen Uniformen und Festanzügen zum Besuch der heiligen Messe beim Hauptmann an. Ebenso soll am Osterfest und am Weihnachtsfest eine h. Messe für die gefallenen und verstorbenen Schützenbrüder des Dorfes gefeiert werden. Der Besuch des Gottesdienstes ist Ehrendienst vor Gott und ein Gedenken der im Krieg gebliebenen Dorfsöhne. Der Gottesdienst findet statt auf dem Fillerberg im Ehrenmal.

Das Frühstück ist die morgendliche Feierstunde die umrahmt wird von Volksliedern, plattdeutschen Ansprachen und volkstümlicher Blasmusik. Alle Dorfbewohner können am Morgenfrühstück teilnehmen. Um eine bessere Übersicht zu erlangen werden vorher Karten ausgegeben. Die Schützenbrüder bekommen Freibier - vom Vorstand gestiftet. Das Frühstück erhalten sie zu den Gesteuerungskosten. Die Festfolge am Nachmittag gleicht der des ersten Tages, Ein besonderer Brauch des zweiten Tages ist die Abnahme der Parade auf dem Platz an der Kirche. Die Aufnahme der Jungschützen findet am Vormittag statt und soll würdig begangen werden. Die Freude im Zelt gepflegt durch das Singen der Volkslieder, durch Erzählungen von Dönkes und Schnurren, durch Tänze alter Art, wobei die dorfeigenen Tänze besonders gepflegt werden. Zu ihnen gehören der Kegel. Bremer Marsch, Ikenberg und Rotten-Stein, Schiebkarre, Tampe, der achttourige und der Zweitritt-Tanz, Walzer und Rheinländer. Der König gibt den Schützenvogel an den Vorstand zurück. Er wird beim Oberst verantwortlich aufbewahrt. Am ersten Feiertag dürfen keine Kinder das Zelt betreten. am zweiten Feiertag nur in Begleitung und unter Obhut der Eltern.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bestimmt die Jahreshauptversammlung durch 2/3 Mehrheit. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Heimatschützenvereinsgemeinnützigen Zwecken zu. Entrup, im Oktober 1952.

Oberst: Paul Reineke - Kriegerarend

Hauptmann: Heinrich Struck - Stoppenberg

Fähnrich: Hermann Rösenberg